

GEMEINDE SÜNCHING

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Sünching**  
**(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Sünching folgende 1. Änderungssatzung:

**§ 1 Änderung der Vorschriften**

§ 21 (Art der Gräber) wird wie folgt ergänzt:

5. Urnenplätze (in Urnenstehlen)

§ 22 Abs. 5 (Begriffsbestimmung) erhält folgende Fassung:

(5) Für die Urnenbeisetzung stehen Reihengräber oder Urnenplätze in Urnenstehlen zur Verfügung. Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in Urnenstehlen oder in Urnengrabplätzen unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 80 cm. Die Urnen werden an Werktagen zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr beigesetzt.

§ 24 Abs. 1 a (Nutzungszeit) erhält folgende Fassung:

Reihen-, Stufen- und Familiengräber, Urnenplätze                      10 Jahre

§ 28 a (Inscription an Urnenstehlen) wird eingefügt:

Die Beschriftung an den Abdeckplatten der einzelnen Urnenplätze in den Stehlen müssen bezüglich Größe und Gestaltung einheitlich nach den Vorgaben der Gemeinde ausgeführt werden.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Sünching, den 25. Mai 2005  
**GEMEINDE SÜNCHING**

R i s t  
1. Bürgermeister